

sollen nicht bedeuten: „nach den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen“, sondern sie beziehen sich nur auf die factischen Verhältnisse.

Bürgermeister **Gottschald**: Wenn die Worte den Sinn haben sollen, den der Herr Referent bezeichnete, so läge eine Tautologie darin; denn was der Herr Referent meinte, liegt schon in dem Worte „fortwährend.“

Referent Bürgermeister **Schill**: Das will ich nicht sagen; denn das Wort „fortwährend“ heißt soviel als: „wie es zeither gehalten worden ist“, bezieht sich also nicht auf die factischen Verhältnisse, sondern auf die Zeit, die Zukunft.

Bürgermeister **Starke**: Der Herr Referent hat die Worte: in der bisherigen Maße“ so gedeutet, daß darunter die bisher bestandenen factischen Verhältnisse zu verstehen seien; dazu gehört aber namentlich die Einrichtung, deren längeres Fortbestehen gestern eine große Debatte veranlaßt hat, nämlich daß z. B. die Einwohner einzelner, zu einer Stadt gehörenden Dörfern an die städtischen Behörden die Steuern abliefern. Sollte nunmehr der Antrag, der gestern bei der 31. S. beliebt worden ist, die Genehmigung der hohen Staatsregierung nicht finden, so könnte, wenn die Worte: „in der bisherigen Maße“ stehen bleiben, ein Zweifel entstehen, welches Verhältniß rücksichtlich der Steuereinnahmen bei den Städten künftighin stattfinden solle.

Referent Bürgermeister **Schill**: Ich kann hierin zu keinem Zweifel Veranlassung finden, denn es handelt sich hier nur von der Steuerverwaltung in den Städten, abgesehen davon, wo letztere als Guts- und Gerichtsherrn auftreten, es handelt sich nur von den Verbindlichkeiten der Städte, die sie nach der Städteordnung zur Erhebung der Einnahmen in den Städten selbst haben.

Bürgermeister **Starke**: Nach den bisherigen Verhältnissen sind in der Oberlausitz die Stadträte der Bierstädte zugleich Bezirkssteuerbehörden, und haben von den Orten, die zu den betreffenden Steuerbezirken gehören, auch sämtliche Steuerbeträge zu vereinnahmen gehabt. Wenn nun die Worte: „in der bisherigen Maße“ stehen bleiben, so müßte es scheinen, als sollte das alte Verhältniß fortbestehen, was doch nicht in der Absicht des Gesetzes liegt.

Referent Bürgermeister **Schill**: Es handelt sich hier nicht um das Verhältniß der Stadträte als Verwalter der Orte, wo die Städte Guts- und Gerichtsherrschaft sind, sondern sie kommen lediglich als städtische Verwaltungsbehörde, die im Auftrag des Staates in der Stadt allein die Steuern einzunehmen hat, in Betracht. Das Verhältniß gegen die Dörfer, die den Städten gehören, wird aufgehoben, was aus der S. 34 hervorgeht, durch welchen das jus subcollectandi abgeschafft wird. Künftig muß auch der Stadtrath da, wo er als Gerichtsherrschaft fungirt, die Steuererhebung den Ortssteuereinnehmern überlassen.

Staatsminister **v. Beschau**: Ich bin mit dem Herrn Referenten darüber vollkommen einverstanden, daß es gleichgültig sei, ob diese Worte stehen bleiben oder nicht, und da Bedenken dagegen erhoben worden sind, so kann man sie füglich weglassen.

Aber gegen Herrn Bürgermeister **Starke** muß ich Etwas erwidern. Die Lausitz hat nämlich in dieser Beziehung jetzt eine ganz abweichende Einrichtung. Denn dort bildeten die Städte besondere Steuerbezirke, zu welchen mehr oder weniger Dörfern (Stadtmitleidenheit) gehören; dieses Verhältniß hört aber nach dem Particularverfahren auf, sobald die allgemeine Grundsteuer eingeführt wird, und wird also auch künftighin dort nicht fort-dauern.

v. Zedtwitz: In der S. 35 ist bestimmt, daß in den kleinen Städten, wo die Landgemeindeordnung angenommen ist, die Steuerverwaltung wie bei den Landgemeinden besorgt werden soll. Nun gibt es aber noch mehrere kleine Städte, die sich nicht erklärt haben, ob sie die Städte- oder Landgemeindeordnung annehmen wollen. Es fragt sich daher, wie es bei diesen gehalten werden soll? Der Grund, welcher in den Motiven für diese Anordnung angeführt ist, läßt jedoch wohl wünschen, es möchte vielmehr die Bestimmung getroffen werden, daß bei allen Stadtgemeinden, welche sich noch nicht für die Städteordnung erklärt oder sie noch nicht eingeführt haben, die Steuerverwaltung wie bei Landgemeinden eintrete. Denn es heißt in den Motiven: „Bei den kleinen Städten ist zu besorgen, daß die Erhaltung und Nachtragung der Kataster nicht genau und ordentlich genug geführt werden möchte.“ Wenn sich also eine kleine Stadt noch nicht erklärt hat, ob sie die Städte- oder Landgemeindeordnung annehmen wolle, wird man allerdings in Verlegenheit kommen, und es möchte also lieber umgekehrt festgesetzt werden, daß alle Städte, welche die Städteordnung noch nicht angenommen, wie Landgemeinden behandelt werden sollen.

Bürgermeister **Hübner**: Mir scheint es, als ob die Bedenken des Herrn **v. Zedtwitz** durch den Vordersatz der S. 33 sich erledigten, wo es heißt: „Die Localsteuerverwaltung ist nur in denjenigen Städten, in welchen die Städteordnung eingeführt ist, durch den Stadtrath zu führen.“ Hieraus folgt wohl von selbst, daß in den Städten, welche die Städteordnung noch nicht eingeführt oder für deren Annahme sich nicht erklärt haben, auch eine solche Verwaltung Seiten der Stadträte nicht eintreten kann. Das Kriterium wird immer die Erklärung über Annahme der Städteordnung oder deren erfolgte Einführung bleiben. Ich kann nicht glauben, daß im Jahre 1843 noch irgend eine Stadt des Landes mit der Erklärung über diese Annahme in Rückstand sei, und vermag mir daher nicht zu denken, wie über die Anwendung der vorliegenden S. irgend ein Zweifel entstehen könne.

v. Polenz: Herr Bürgermeister **Hübner** hat das Wörtchen: „nur“ eingeschoben, was ich in der Fassung der Paragraphe nicht finde. Das Bedenken ist zwar nicht erheblich, aber es kann der vom Herrn **v. Zedtwitz** supponirte Fall eintreten; denn es gibt allerdings Städte, die sich noch nicht erklärt haben, ob sie die Städte- oder Landgemeindeordnung annehmen wollen.

Königl. Commissar **Schmieder**: Die Ansicht des Herrn Bürgermeisters **Hübner** theilt das Ministerium; denn es leidet wohl keinen Zweifel, daß diejenigen kleinen Stadtgemeinden, die sich noch nicht für Annahme der Städteordnung erklärt haben,